

An die
Vorsitzenden der
VDH-Mitgliedsvereine

b / 22.05.2018

EU-Datenschutzgrundverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits mit Rundschreiben 28/2015 haben wir die VDH-Mitgliedsvereine auf die wichtige Thematik „Datenschutz“ hingewiesen und empfohlen, die für die Vereine relevanten Punkte der Lösungsvorschläge der Landesdatenschutzbeauftragten zum Thema „Datenschutz im Verein“ zu übernehmen. Hierzu gehörte auch je nach Erfordernis die Bestellung eines für den Bereich „Datenschutz“ Verantwortlichen im Vereinsvorstand oder eines Datenschutzbeauftragten des Vereins.

Aufgrund der Änderungen der Datenschutzvorgaben durch die neue DSGVO ist den Datenschutzbeauftragten der VDH-Mitgliedsvereine die Teilnahme an entsprechende Schulungen, die von verschiedensten Institutionen angeboten werden, anzuraten; weiterhin finden sich auf den Webseiten der Landesdatenschutzbeauftragten Hinweise für die Umsetzung der neuen Datenschutzbestimmungen für Vereine.

Darüber hinaus prüft der VDH derzeit die Möglichkeit anlässlich einer Veranstaltung der VDH Akademie einen Vortrag zu der Thematik anzubieten. Dieser könnte aber selbstverständlich nicht die gesamte Bandbreite der DSGVO umfassen, sondern die Thematik nur umreißen.

Ab dem 25. Mai 2018 gelten die neuen Datenschutzvorschriften der EU-Datenschutzgrundverordnung

Nachfolgend erhalten Sie einige Informationen zur Thematik. Diese Hinweise sind nur als Hilfestellung zu sehen und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie können eine konkrete Prüfung und Beratung des jeweiligen Vereines nicht ersetzen.

Welche Regelungen der DSGVO gelten für Vereine?

Die DSGVO gilt vollumfänglich auch für die Zucht- und Hundesport-Vereine des VDH. Die VDH-Mitgliedsvereine erheben in der Regel keine oder wenige hochsensible Daten. Die Datenverwaltung beschränkt sich hauptsächlich auf Mitgliederdaten und Daten von Ausstellern und/oder Prüfungsteilnehmer, die nicht Mitglied des Vereins sind.

Wer ist von den Regelungen betroffen: Jede Person, die fremde schützenswerte Daten verwaltet (Vereine, Amts- und Funktionsträger sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Untergliederungen).

Datenschutzregelungen in der Satzung des Vereins

Der Vereinszweck muss in der Satzung detailliert beschrieben sein und die Tätigkeit des Vereins sowie das Mitgliedschaftsverhältnis ausführlich beschrieben sein.

Die individuelle Einwilligung kann über die Satzung nicht ersetzt werden. Ist zweifelhaft, ob die Datenverarbeitung durch die Mitgliedschaft oder den Vereinszweck gedeckt ist, muss im Einzelfall die Einwilligung vorliegen oder der Datensatz gelöscht werden.

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten:

Der Datenschutzbeauftragte hat den Verein bei der Beachtung des Datenschutzes zu unterstützen. Er ist auch Ansprechpartner für die Mitglieder zu Fragen des Datenschutzes. Aus diesem Grunde darf er weder Amts- oder Funktionsträger des Vereins sein.

Der Datenschutzbeauftragte ist weder verantwortlich für die Datenverarbeitung noch haftet er für Verstöße gegen den Datenschutz. Verantwortlich hierfür ist der gesetzliche Vorstand des Vereins nach § 26 BGB. In der Regel sind dies der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende. Eine Regelung zur Haftungsbeschränkung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden für ehrenamtliche Amts- und Funktionsträger in der Satzung des Vereins ist generell und nicht nur aufgrund der Haftungsgefahr durch das neue Datenschutzrecht empfehlenswert.

Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn mindestens 10 Personen im Verein regelmäßig schützenswerte Daten automatisiert verarbeiten – hierzu zählen auch Meldestellen bei Ausstellungen etc., so dass davon auszugehen ist, dass ein Großteil der VDH-Mitgliedsvereine verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Welche Daten sind schützenswert?

Personenbezogenen Daten (z. B. Name, Adresse, E-Mail, Bankverbindung etc.)

und zum Teil auch

Hundedaten (z. B. Zuchtbuchnummern), sofern sie auf den Eigentümer des Hundes zurückverfolgen sind (personenbeziehbar). Dieses gilt unabhängig von der Art der Speicherung (z. B. elektronisch oder in Papierform).

Was ist zu beachten?

Grundsätzlich besteht ein „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“. Somit ist die Verarbeitung von schützenswerten Daten verboten, sofern keine ausdrückliche Erlaubnis desjenigen vorliegt, dessen Daten verarbeitet werden.

Eine Erlaubnis ist gegeben, sofern die Daten

im Rahmen eines Vertragsverhältnisses (z.B. Vereinsmitgliedschaft oder Meldung zu Ausstellungen/Prüfungen), soweit „erforderlich“ (Art. 6 Absatz 1b DSGVO) oder zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen (Art. 6 Absatz 1f DSGVO) oder mit ausdrücklicher Einwilligung desjenigen, dessen Daten verarbeitet werden sollen, erhoben werden.

Löschungsfristen:

Schützenswerte Daten sind zu löschen, wenn

- der Betroffene dies verlangt, sofern keine gesetzlichen Regelungen entgegenstehen (z. B. Aufbewahrungspflichten bei Rechnungsstellung etc.),
- eine Einwilligung widerrufen wird oder diese unwirksam war,
- falsche Daten nicht berichtigt werden können (z. B. nach Umzug/unbekannt verzogen etc.)
- Daten nicht länger benötigt werden

Sind bereits vorliegende Einwilligungserklärungen der Mitglieder oder Aussteller/Prüfungsteilnehmer weiterhin gültig?

Die meisten Einwilligungserklärungen erfüllen nicht die Anforderungen des neuen Datenschutzrechts (Art. 7 EU-DSGVO) und sind neu anzufordern. Auch sind die entsprechenden Formulare an die neuen Datenschutzbestimmungen anzupassen (z. B. Mitgliedsanträge, Meldescheine etc.).

Folgende Informationen müssen den Mitgliedern, Ausstellern/Prüfungsteilnehmern etc. bei Datenerhebung kenntlich sein:

- Name und Anschrift des Vorstands nach § 26 BGB als Verantwortliche für den Datenschutz,
- Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle,
- Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten, falls vorhanden,
- Grundlage und Zweck der Datenverarbeitung
- Geplante Weitergabe von Daten (z.B. an den VDH als Dachverband, Druckereien, Versicherungen oder Internet-Agentur),
- Ggf. Weitergabe von Daten in ein Drittland
- Belehrung des Betroffenen über sein Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten, auf Berichtigung der Daten, auf die Beschränkungsmöglichkeit bei der Verarbeitung oder der Weitergabe von Daten, auf die Widerspruchsmöglichkeit, auf Löschung und auf das Beschwerderecht bei den Datenschutzbeauftragten der Länder.

Interner Schutz der Daten bei der Verarbeitung:

Erforderlich ist ein Konzept zur Datensicherheit, insbesondere IT.

Maßnahmen zur Sicherung der Daten sind z. B. Schutz der genutzten Computer durch Firewall gegen Zugriff von außen, Passwort, Datenverschlüsselung etc.; Sicherung der Räume mit Akten/PC durch Zugangsbeschränkungen; Vernichtung von Unterlagen und Akten nur durch zertifizierte Fachbetriebe.

Empfehlung für das weitere Vorgehen in Ihrem Verein:

Eine individuelle Überprüfung und Beratung zum Datenschutz in Ihrem Verein ist unerlässlich, da die vorhandenen Abläufe in jedem Verein unterschiedlich sind; dies betrifft insbesondere auch bestehende Datenschutzregelungen in Satzung/Ordnungen sowie Formularen.

Weiterhin sollten folgende Bereiche unbedingt überprüft werden bzw. entsprechend erstellt werden:

- Überprüfung der Vereinshomepage auf Datenschutzkonformität
- Überprüfung des Datenbestandes und der Berechtigung des Zugriffs auf diese Daten; Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses durch Amtsinhaber, Funktionsträger
- Überprüfung der Satzung/Ordnungen sowie der Formulare, mit denen Daten erhoben werden.
- Erstellung eines Datenverwaltungsverzeichnis und Sicherungskonzepts

Abschließend weisen wir nochmals darauf hin, dass die vorstehenden Ausführungen nur als Hilfestellung dienen und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und eine individuelle Beratung des Vereins nicht ersetzen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Böhm
Datenschutzbeauftragte des VDH e.V.